

Wahlbekanntmachung

Für die Ortsratswahlen in Hedendorf und Neukloster am 13. September 2026

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), mache ich für die Ortsratswahlen in den Ortschaften Hedendorf und Neukloster am 13. September 2026 bekannt:

Wahlbereiche

Die Ortschaften Hedendorf und Neukloster entsprechen gem. § 91 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz dem Wahlgebiet im Sinne des NKWG. Innerhalb der Ortsgrenzen bilden die Ortschaften Hedendorf und Neukloster je einen Wahlbereich (§ 7 Abs. 2 NKWG).

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode 2026 bis 2031 der Ortsräte Hedendorf und Neukloster sind je elf Mitglieder zu wählen.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

20. Juli 2026, 18.00 Uhr,

bei der Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, einzureichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) eingereicht werden. Er muss die Personalien jeder Bewerberin/jedes Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet enthalten (§ 21 Abs. 6 NKWG).

Dem Wahlvorschlag sind grundsätzlich mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereichs beizufügen (§ 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG). Die Originalunterschriften von Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 NKWO erbracht werden (§ 32 Abs. 2 NKWO) und dürfen für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und

Bewerber gesammelt werden (§ 32 Abs. 4 NKWO). Die Formblätter werden von mir auf Anforderung geliefert. Bei der Anforderung sind anzugeben:

- Name und Kurzbezeichnung der Partei sowie Bestätigung der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber,
- Kennwort und Kurzbezeichnung der Wählergruppe sowie Bestätigung der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber,
- Name der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Für folgende Parteien und Wählergruppen sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich (§ 21 Abs. 10 NKWG):

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke),

Darüber hinaus sind nur für die Ortsratswahl in Hedendorf Unterstützungsunterschriften für folgende Partei nicht erforderlich (§ 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG):

Freie Demokratische Partei (FDP)

Hier tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der drei Wahlberechtigten der Wählergruppe.

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens zum 15.06.2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. NKWG und die §§ 32 ff. NKWO.



Oldenburg-Schmidt